



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021	Ausgegeben zu Erfurt, den 12. August 2021	Nr. 19
	Inhalt	Seite
14.07.2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen.....	371
14.07.2021	Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021.....	373
31.07.2021	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes(ThürAGProstSchG).....	379
31.07.2021	Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes.....	380
31.07.2021	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022).....	383
31.07.2021	Zweites Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (2. ThürErst-SchKIG).....	387
06.07.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums...	388
20.07.2021	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung.....	389
16.07.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.....	390

## Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen Vom 14. Juli 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

#### "§ 1

#### Bildung des Petitionsausschusses

(1) Unbeschadet der Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung einen Petitionsausschuss.

(2) Die Größe des Petitionsausschusses ist so zu wählen, dass alle Fraktionen mindestens mit einer beziehungsweise einem Abgeordneten vertreten sind und sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Landtag auch im Petitionsausschuss widerspiegeln. Für die Gesamtgröße des Petitionsausschusses und die Sitzverteilung zwischen den Fraktionen gilt § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Petitionsausschuss spätestens vier Wochen nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die beziehungsweise der Vorsitzende und die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Wahl der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt vorläufig bis zur Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und der Benennung der Vorsitzenden nach § 71 der Geschäftsordnung des Thü-

ringer Landtags. Vorschlagsberechtigt für diese Vorsitzende beziehungsweise diesen Vorsitzenden ist die stärkste Fraktion, für diese stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise diesen stellvertretenden Vorsitzenden die zweitstärkste Fraktion.

(4) Die Fraktionen benennen der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten spätestens 14 Tage nach der Bildung des Petitionsausschusses die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) In der ersten Sitzung soll auch mit der inhaltlichen Sacharbeit begonnen werden. In der Sache eilbedürftige Petitionen sind vorrangig zu bearbeiten."

2. Der bisherige § 1 wird § 2.

3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden durch folgenden § 3 ersetzt:

#### "§ 3

#### Petitionsberechtigung

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder gemeinsam mit anderen zu. Petitionen können im Interesse von Dritten vorgetragen werden, soweit der Wille des betreffenden Dritten dem nicht offensichtlich entgegensteht.

(2) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können jederzeit Petitionen unmittelbar an den Landtag richten.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

(4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

(5) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(6) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 5 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würde."

4. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Petitionen können schriftlich, dazu zählt insbesondere auch die Einreichung in Form der E-Mail, wenn ihr der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige aktuelle Postanschrift beigefügt sind, und in Brailleschrift, sowie mündlich, insbesondere auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden, eingereicht werden."

5. In § 5 Nr. 1 werden nach dem Wort "sie" die Worte "- mit Ausnahme der E-Mail -" eingefügt.

6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird von der Landesregierung eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen angefordert. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf begründeten Antrag der Landesregierung um drei Wochen verlängert werden."

7. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 14 a Veröffentlichung von Petitionen"

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Mitzeichnung" die Worte "und Diskussion" eingefügt

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden oder - auf Wunsch der Mitzeichnenden - ein standardisiertes Pseudonym veröffentlicht. Wird die Möglichkeit des Pseudonyms gewählt, sind Name und Anschrift des Mitzeichnenden bei der Landtagsverwaltung zu hinterlegen."

d) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

"Während dieser Mitzeichnungsphase kann die Petition auf der Internetseite des Landtags diskutiert werden. Diskussionsbeiträge werden vor Veröffentlichung moderiert. Ein Jahr nach Betrieb erfolgt eine Evaluation der Diskussionsplattform."

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

"(10) Das Veröffentlichungsverfahren, insbesondere dessen elektronische Verfahrensteile, sind mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode auf technische Aktualität und Nutzerfreundlichkeit hin zu evaluieren. Hierbei sind vor allem die Anforderungen der Barrierefreiheit auf dem geltenden Stand von Wissenschaft und Technik umzusetzen. Dem Ausschuss ist über das Ergebnis der Evaluierung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, über den dieser berät und daraus folgend die notwendigen Beschlüsse fasst. Die mit der Umsetzung der Beschlüsse befasste Landtagsverwaltung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung dem Ausschuss über den Stand der Umsetzung zu berichten."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder einer Fraktion können folgende Beratungsgegenstände im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden:

1. Jahresbericht des Petitionsausschusses
2. Monatsbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten,
3. Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten.

Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses sollen mindestens fünf Werktageliegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitglieder des Petitionsausschusses erhalten in jeder Sitzung eine Übersicht über neu eingegangene Petitionen."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die mitberatenden Ausschüsse geben in diesen Fällen an den Petitionsausschuss unverzüglich jeweils eine Information über Verlauf und Ergebnis ihrer Beratungen."

9. Dem § 16 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Quorum kann durch Mitzeichnung nach § 14 a sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter Sammellisten erfüllt werden. Für die Mitzeichnung auf Sammellisten sind die auf der Internetseite des Landtags zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Sammellisten müssen die vollständigen Namen, die Adressen und die Unterschriften der Mitzeichnenden enthalten. Sie müssen spätestens fünf Werktageliegen nach Ende der Mitzeichnungsfristen im

Landtag eingegangen sein. Die handschriftlichen Mitzeichnungen werden nur durch Angabe der Anzahl im Internet veröffentlicht. Bei Dopplungen von digitalen und analogen Mitzeichnungen wird nur die analoge Unterschrift gezählt."

10. Nach § 19 werden folgende neue §§ 20 bis 22 eingefügt:

#### § 20

##### Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen werden in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen, die an alle Abgeordneten verteilt wird.

(2) Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete kann innerhalb von sieben Werktagen nach Bereitstellung oder Verteilung der Sammelübersicht (§§ 116 und 117 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) beantragen, einen Beschluss des Petitionsausschusses aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

(3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hat die Petentin beziehungsweise der Petent Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

#### § 21

##### Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss soll mindestens einmal im Jahr dem Landtag einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit erstatten. Über den Bericht findet innerhalb von sechs Wochen die Aussprache im Landtag statt.

#### § 22

##### Anwendung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für die Angelegenheiten und die Tätigkeit des Petitionsausschusses die Geschäftsordnung des Landtags anzuwenden."

11. Der bisherige § 20 wird § 23.

12. Der bisherige § 21 wird § 24.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem es verkündet worden ist.

Erfurt, den 14. Juli 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

### Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 Vom 14. Juli 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes

Das Thüringer Glücksspielgesetz vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte "oder § 10a Abs. 2" gestrichen.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Eine nachträgliche Änderung der Teilnahmebedingungen ist der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen."

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

"Die geänderten Teilnahmebedingungen werden ohne Bestätigung der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde nicht wirksam."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Örtliche Geschäftslokale gewerblicher Spielvermittler sind unzulässig."

b) Absatz 4 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 a werden nach dem Verweis "§ 4 Abs. 3" die Worte "Satz 1 bis 3" eingefügt.

bb) Nummer 2 b erhält folgende Fassung:

"b) der Anforderungen über die Veranstaltung und Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen im Internet nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 4 Abs. 5 GlüStV,"

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. die Anforderungen an die Teilnahme und Mitwirkung am Sperrsystem sowie der Ausschluss gesperrter Spieler nach den Bestimmungen des GlüStV sichergestellt sind."

dd) Die Nummern 6 und 7 werden aufgehoben.

ee) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 6.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 6a bis 6e GlüStV für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen im Internet muss sichergestellt werden. Unbeschadet hiervon gilt die Bestimmung des § 29 Abs. 9 GlüStV."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Eine Erlaubnis der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nach § 27 a GlüStV steht einer Erlaubnis durch die Erlaubnisbehörden des Landes gleich. Gleiches gilt für Erlaubnisse anderer Länder, die im länder einheitlichen Verfahren nach §§ 9a und 27 p GlüStV erteilt werden."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

#### "§ 6 Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer in seinen Geschäftsräumen Sportwetten im Rahmen der Vertriebsorganisation an einen nach dem Glücksspielstaatsvertrag für Sportwetten erlaubten Veranstalter (Erlaubnisnehmer) vermittelt. Die Vermittlung nach Satz 1 bedarf der Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einem Erlaubnisnehmer für den jeweiligen Betreiber gestellt werden. Der Erlaubnisnehmer trägt die Gewähr dafür, dass der ausgewählte Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.

(2) Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind und ein Vertrag über Wettvermittlung mit einem Erlaubnisnehmer vorgelegt wird. Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen ist nicht zulässig. Die Vermittlung von Sportwetten darf nicht im Nebengeschäft erfolgen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift des Betreibers der Wettvermittlungsstelle,
2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle und

3. das erlaubte Wettprogramm des Erlaubnisnehmers, das in der Wettvermittlungsstelle vermittelt werden soll.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des Antrags auf ein Führungszeugnis des Betreibers der Wettvermittlungsstelle zur Vorlage bei Behörden, der bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein darf,
2. Nachweis des Betreibers einer Wettvermittlungsstelle über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, soweit er nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten angehört:
  - a) Island,
  - b) Liechtenstein,
  - c) Norwegen,
  - d) Schweiz,
3. Handels- und Gewerbezentralregisterauszüge, die bei Antragsstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen,
4. Auskunft über die persönlichen Vermögensverhältnisse,
5. Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags,
6. Spielerschutz-, Werbe-, Sozial-, Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzept sowie
7. Nachweis über den Anschluss an die zentrale Spielersperddatei.

Die Zuverlässigkeitsprüfung und Erlaubniserteilung kann erst erfolgen, wenn das nach Satz 2 Nr. 1 beantragte Führungszeugnis der Aufsichtsbehörde zugegangen ist. Jegliche Änderung der Angaben nach Absatz 3 hat der Betreiber, auch nach Erteilung der Erlaubnis, unverzüglich dem Erlaubnisnehmer mitzuteilen, der diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen hat.

(4) Soll der Betreiber der Wettvermittlungsstelle eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein, so findet Absatz 3 sinngemäße Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 3 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrags beizufügen. Der Betreiber hat für die Leitung der Wettvermittlungsstelle vor Ort eine verantwortliche Person zu benennen. Auf diese findet Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

(5) Im Rahmen der Befugnis nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GlüStV kann sich die zuständige Aufsichtsbehörde vor allem die Wettvermittlung dokumentierende Unterlagen, insbesondere über getätigte Spielumsätze, ausgezahlte Gewinne und dazugehörige Bankbelege vorlegen lassen und in diese Einsicht nehmen. Diese Unterlagen, insbesondere die Wettscheine, Belege über die Ein- und Auszahlungen, die Bewegungen auf den Spielerkonten sowie Feststellungen über Unregelmäßigkeiten im Wettbetrieb sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ord-

nung können die Geschäftsräume und -grundstücke während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Betroffenen dienen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Sätze 1 bis 4 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Wettvermittlungsstelle unerlaubt betrieben wird.

(6) Unzulässig ist der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in unmittelbarer Nähe einer Einrichtung, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht wird, in unmittelbarer Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen oder innerhalb von Sportstätten. Eine übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten ist zu vermeiden.

(7) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen oder im unmittelbaren baulichen Verbund mit einer solchen Einrichtung ist verboten.

(8) Die Sperrzeit für Unternehmen nach Absatz 1 beginnt um 1.00 Uhr und endet um 9.00 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Unternehmen nach Absatz 1 die Sperrzeit durch Verwaltungsakt festgesetzt, verlängert oder verkürzt werden. Zuständig für den Erlass des Verwaltungsakts ist die zuständige Behörde. Eine Verkürzung der Sperrzeit kann entweder durch das Hinausschieben ihres Beginns oder durch die Vorverlegung ihres Endes oder durch eine Kombination von beiden erfolgen. Eine Verkürzung der Sperrzeit unter einer Gesamtdauer von drei Stunden ist nicht zulässig.

(9) An den nach dem Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils geltenden Fassung mit erhöhtem Schutz versehenen Tagen dürfen Unternehmen nach Absatz 1 nicht geöffnet werden und ist das Spielen verboten.

(10) Unzulässig ist in Räumlichkeiten von Wettvermittlungsstellen:

1. der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken,
2. die Abgabe von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle und
3. die Aufstellung von Geldspielgeräten im Sinne des § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) oder die Veranstaltung und Vermittlung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33d GewO oder von anderen Glücksspielen im Sinne des § 3 Abs. 1 GlüStV.

In den Räumlichkeiten von Wettvermittlungsstellen sowie in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen dürfen

1. technische Geräte zum Abheben von Bargeld nicht aufgestellt und nicht bereitgehalten werden,
2. Geschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) nicht getätigt werden,
3. Dienste und Zahlungsvorgänge nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 10 ZAG nicht abgewickelt werden und
4. Geräte nicht aufgestellt werden, über die Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2773), getätigt werden können.

(11) Die zuständige Behörde kann Auflagen zur Gestaltung der Räumlichkeiten und des Erscheinungsbildes der Wettvermittlungsstelle treffen, soweit dies zum Schutz vor einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und der Spielsuchtprävention erforderlich ist.

(12) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in den Räumlichkeiten einer Annahmestelle nach § 2 Abs. 5 zulassen, wenn die Wettvermittlung nur Nebengeschäft und im Verhältnis zur Lotterievermittlung von untergeordneter Bedeutung ist. Entsprechend muss auch die Werbung für die Vermittlung von Sportwetten nach Art und Umfang von untergeordneter Bedeutung sein. Auf den Betrieb der Wettvermittlungsstelle in einer Annahmestelle sind die Vorgaben nach Absatz 7 nicht anzuwenden.

(13) Der Betreiber der Wettvermittlungsstelle nach Absatz 1 ist als Vermittler Verpflichteter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 15 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die für die Erlaubnis zuständige Behörde."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

#### "§ 7 Spielerschutz

(1) Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder nach diesem Gesetz zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben Spielersperren sowie deren Aufhebungen nach den §§ 8, 8a und 8b GlüStV 2021 unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 zu übermitteln. Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet von § 23 Abs. 1 Satz 3 GlüStV auch von den am übergreifenden Sperrsystem Mitwirkenden gespeichert werden.

(2) Die Daten gesperrter Spieler dürfen nur für die Kontrolle der Spielersperre verwendet werden.

(3) Unbeschadet der Möglichkeit, Auskunft von der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde zu erlangen, können Betroffene ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt auch gegenüber der Stelle geltend machen, die die Sperre ausgesprochen hat. Diese leitet das Anliegen des Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 27f Abs. 4 Nr. 1 GlüStV zuständige Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder weiter. Gleiches gilt im Rahmen der Übergangsfrist für die nach § 27p Abs. 4 GlüStV zuständige Stelle des Landes Hessen.

(4) Durch den Glücksspielstaatsvertrag und dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 GlüStV seinen Aufklärungspflichten nicht nachkommt,
2. entgegen § 16 Abs. 1 GlüStV den Reinertrag nicht für den in der Erlaubnis festgelegten Zweck verwendet."

8. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes unterstützen die nach dem GlüStV zuständigen Behörden anderer Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben."

9. § 12 erhält folgende Fassung:

#### "§ 12 Übergangsbestimmungen

Erlaubnisse für die Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele, die vor dem 1. Juli 2021 erteilt wurden, gelten, soweit im Bescheid keine kürzere Frist festgelegt ist, bis zum 30. Juni 2022 mit der Maßgabe fort, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags und dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 2021 geltenden Fassung Anwendung finden. Sie können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 aufgehoben werden."

10. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das für Glücksspielwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. eine Senkung oder Erhöhung der Zahl der Annahmestellen nach § 2 Abs. 5 und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach § 6 Abs. 1 festzulegen, soweit dies zur Erreichung der Ziele des § 1 erforderlich ist,
2. nähere Bestimmungen hinsichtlich der für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde über das Genehmigungs- und Überwachungsverfahren so-

wie der Ausgestaltung der Örtlichkeit der Wettvermittlungsstellen nach § 6 zu erlassen,

3. Einzelheiten sowie spezifische Aufgaben und Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherstellungspflicht des Veranstalters nach § 4 Abs. 3 Satz 3 GlüStV zu regeln."

11. § 15 erhält folgende Fassung:

#### "§ 15 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter."

### **Artikel 2 Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes**

Das Thüringer Spielhallengesetz vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153, 159) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zehn" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Unmittelbare Nähe im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn die Wegstrecke zwischen dem Unternehmen im Sinne des § 1 und Einrichtungen nach Satz 1 gemessen von der am nächsten liegenden Gebäudeecke des Unternehmens zur nächstliegenden Grundstücksecke der Einrichtung 300 Meter unterschreitet. Der Mindestabstand kann auf 100 Meter reduziert werden, wenn das Unternehmen nach den Maßgaben des § 3 a zertifiziert ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011" durch die Worte "Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 29. Oktober 2020, einer Zertifizierung nach den Maßgaben des § 3 a" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl "400" durch die Zahl "100" ersetzt.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) In einem Unternehmen nach § 1 sowie in unmittelbarer baulicher Verbindung mit dem Objekt, für das die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erteilt werden soll, ist das Aufstellen, Bereithalten oder Dulden von Geldausgabeautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich der Spieler Geld verschaffen kann, verboten."

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) In Unternehmen nach § 1 Abs. 1 darf je zwölf Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Spielgerät im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 oder § 33d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zehn Geräte nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Geräte kann auf zwölf erhöht werden, wenn eine Zertifizierung nach den Maßgaben des § 3 a vorliegt; die Vorgaben des § 3 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Bei Mehrplatzspielgeräten ist jeder Spielplatz als ein Gerät zu behandeln. Die Geräte sind einzeln in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz. Die zuständige Behörde kann Auflagen zur Art der Aufstellung und Anordnung sowie der räumlichen Verteilung der Geräte erteilen, soweit dies zum Schutz vor einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs erforderlich ist."

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

«§ 3 a  
Zertifizierung

(1) Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich durch nach Absatz 2 akkreditierte Prüforganisationen. Zertifizierungen, die vor dem 1. Juli 2021 erteilt worden sind, entsprechen nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz.

(2) Prüforganisationen sind zur Zertifizierung nach diesem Gesetz berechtigt, wenn sie hinsichtlich der hierzu erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellerinnen und Automatenaufstellern und deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß DIN ISO/IEC 17065 Ausgabe Januar 2013 akkreditiert sind.

(3) Die Zertifizierung darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(4) Die Zertifizierung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Danach ist eine neue Zertifizierung zu beantragen. Während der Laufzeit der Zertifizierung hat die Prüforganisation jährlich mindestens zwei stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen, ob die Voraussetzungen der Zertifizierung weiter vorliegen. Mindestens eine dieser Überprüfungen muss unangekündigt erfolgen und darf nicht als Überprüfung erkennbar sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung nicht vorliegen, ist die Zertifizierung zu entziehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei einer vorheri-

gen Überprüfung nicht vorhanden war und der unverzüglich behoben wird. Die Kosten der Zertifizierung und der stichprobenartigen Überprüfung trägt der Betreiber des Unternehmens.

(5) Alle zur Führung einer zertifizierten Spielhalle notwendigen Bescheinigungen müssen zusammengefasst und zur jederzeitigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde während der Öffnungszeiten vorgehalten werden.

(6) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Erkenntnisse, die gegen eine Zertifizierung einer Spielhalle sprechen könnten, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

(7) Vier Jahre nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 werden die Wirksamkeit und die Auswirkung des Zertifizierungsverfahrens nach § 3 a durch das für Spielhallen zuständige Ministerium evaluiert. Über die Ergebnisse wird der Thüringer Landtag entsprechend unterrichtet."

4. In § 4 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort "Spielerrelevante" durch das Wort "Spielrelevante" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 wird nach dem Wort "Satz" die Zahl "2" durch die Zahl "3" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 15 wird die Verweisung "6 Abs. 3" durch die Verweisung "2 Abs. 5" ersetzt und nach dem Wort "verweilt" wird ein Komma eingefügt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10  
Übergangsbestimmung,  
Anwendbarkeit anderer Vorschriften

(1) § 3 Abs. 2 Satz 2, 3 und Abs. 9 ist für Unternehmen anzuwenden, welche nach dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erhalten.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen hat, finden im Übrigen die Gewerbeordnung in der jeweils geltenden Fassung, die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 Anwendung.

(3) Am 30. Juni 2021 wirksame Erlaubnisse für Spielhallen gelten, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, drei Monate nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 als Erlaubnis nach § 2 dieses Gesetzes

in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 mit der Maßgabe fort, dass die Erlaubnis den Betrieb von höchstens drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex in einem baulichen Verbund umfasst und im Übrigen die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie dieses Gesetzes Anwendung finden. Wenn bis zum 31. Dezember 2021 ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt wurde, gilt diese darüber hinaus bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort."

7. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a  
Übergangsregelungen für Verbundspielhallen

(1) Für bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen und mindestens seit dem 1. Januar 2020 ohne Unterbrechung bestanden haben, können die Betreiberinnen und Betreiber durch einen gemeinsamen Antrag, in dem sie eine der antragstellenden Spielhallen zur primären Spielhalle bestimmen, Erlaubnisse nach § 2 beantragen. Über den Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entscheiden. Dies gilt nicht für Spielhallen, deren Betrieb untersagt oder für die ein Erlaubnisantrag abgelehnt worden ist, falls die Untersagung beziehungsweise die Ablehnung vor dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021 bestandskräftig geworden ist.

(2) Auf den gemeinsamen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zunächst über die Erlaubnis für die zur primären Spielhalle bestimmte Spielhalle zu entscheiden. Insofern richtet sich das Erlaubnisverfahren nur nach den allgemeinen Bestimmungen.

(3) Für die mitantragstellende Spielhalle beziehungsweise die beiden mitantragstellenden Spielhallen einer nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle steht § 25 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 der Erteilung einer bis längstens zum 31. Dezember 2028 zu befristenden Erlaubnis nach § 2 nicht entgegen, wenn sowohl für die nach Absatz 2 erlaubte Spielhalle als auch für alle mitantragstellenden Spielhallen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Personal der Spielhallen ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 12 besonders geschult und
2. die Spielhallen sind nach § 3 a zertifiziert.

Zwischen der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle und den mitantragstellenden Spielhallen sowie zwischen den mitantragstellenden Spielhallen ist kein Mindestabstand nach § 25 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und nach § 3 einzuhalten, das Erfordernis eines Mindestabstands zu anderen Spielhallen bleibt unberührt.

(4) Fällt für die nach Absatz 2 erlaubte Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 vor dem 31. Dezember 2028 weg, sind die Erlaubnisse für alle mitantragstellenden Spielhallen zu widerrufen. Fällt für eine mitantragstellende Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 vor dem 31. Dezember 2028 weg, ist die Erlaubnis für diese Spielhalle zu widerrufen.

(5) Die Erlaubnisse nach § 2 für die mitantragstellenden Spielhallen erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2028 und bei Wegfall der Erlaubnis der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen auf einen späteren Zeitpunkt befristet sind."

8. Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

"§ 12  
Verordnungsermächtigung

Das für das Recht der Spielhallen zuständige Ministerium kann zur Durchführung der §§ 2, 3, 3 a und 4 durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. Vorschriften über Ausnahmen der Abstandsregelungen des § 3 Abs. 2 und 3 erlassen,
2. die Art der Aufstellung sowie die Anzahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte regeln,
3. Vorschriften über den Umfang der Zertifizierung, insbesondere der besonderen Schulung des Personals erlassen und
4. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Erfurt, den 14. Juli 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller



**Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes  
(ThürAGProstSchG)  
Vom 31. Juli 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Zuständige Behörden für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG sowie die Aufgaben nach § 24 Abs. 3 und 5 ProstSchG sind die unteren Gesundheitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte nach Satz 1 zuständig. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 2 jeweils im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 4 ProstSchG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Prostitutionsfahrzeug vorwiegend zum Betrieb aufgestellt werden soll. Für die Bearbeitung der Anzeige nach § 21 ProstSchG ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Prostitutionsfahrzeug zum Betrieb aufgestellt werden soll.

(3) Die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG soll jeweils organisatorisch und zeitlich getrennt von der Anmeldung der Prostituierten nach § 3 Abs. 1 ProstSchG, des Informations- und Beratungsgesprächs nach § 7 Abs. 1 ProstSchG sowie der Beratung und Untersuchung nach § 19 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

(4) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(5) Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für das allgemeine Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium. Hinsichtlich der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 ist das für das öffentliche Gesundheitswesen und den Infektionsschutz zuständige Ministerium oberste Fachaufsichtsbehörde. Die Fachaufsicht und die Rechtsaufsicht nach Satz 1 wird im Benehmen mit den für Frauen-, Gleichstellungs- und Gesundheitspolitik sowie Gewererecht zuständigen Ministerien ausgeübt.

(6) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 ProstSchG ist diejenige Behörde, der nach § 1 Abs. 1 und 2 der Vollzug derjenigen Rechtsvorschriften obliegt, gegen die sich der Verstoß richtet.

(7) Das für Soziales zuständige Ministerium ist für die Anerkennung und Förderung einer unabhängigen Fachberatungsstelle nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ProstSchG zuständig.

§ 2

Verwaltungskostenfreiheit

Für öffentliche Leistungen nach Abschnitt 2 des Prostituiertenschutzgesetzes sind keine Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

§ 3

Mehrbelastungsausgleich

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten vom Land zum Ausgleich der durch den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes entstehenden Mehrbelastungen im Sinne des § 23 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung einen jährlichen Betrag, der den Gebietskörperschaften wie folgt zugewiesen wird:

1. Stadt Erfurt	20.548 Euro,
2. Stadt Gera	8.943 Euro,
3. Stadt Jena	10.692 Euro,
4. Stadt Suhl	3.532 Euro,
5. Stadt Weimar	6.264 Euro,
6. Landkreis Altenburger Land	3.645 Euro,
7. Landkreis Eichsfeld	1.050 Euro,
8. Landkreis Gotha	5.302 Euro,
9. Landkreis Greiz	1.023 Euro,
10. Landkreis Hildburghausen	664 Euro,
11. Ilm-Kreis	4.442 Euro,
12. Kyffhäuserkreis	779 Euro,
13. Landkreis Nordhausen	4.445 Euro,
14. Saale-Holzland-Kreis	871 Euro,
15. Saale-Orla-Kreis	843 Euro,
16. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	1.084 Euro,
17. Landkreis Schmalkalden-Meiningen	1.312 Euro,
18. Landkreis Sömmerda	729 Euro,
19. Landkreis Sonneberg	606 Euro,
20. Unstrut-Hainich-Kreis	4.160 Euro,
21. Wartburgkreis	5.307 Euro,
22. Landkreis Weimarer Land	863 Euro.

Die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs erfolgt durch das Landesverwaltungsamt bis zum Ablauf des 30. Juni des laufenden Jahres. Eine gesonderte Festsetzung findet nicht statt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz vom 8. Juni 2021 (GVBl. S. 272) außer Kraft.

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes Vom 31. Juli 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Heilberufegesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 504), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs.1 Satz 1 wird die Bezeichnung "Landespsychotherapeutenkammer Thüringen" durch die Bezeichnung "Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer" ersetzt.

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Berufsausübung im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufliche Tätigkeit, bei der das Fachwissen des Heilberufers angewandt oder mitverwendet wird oder angewandt oder mitverwendet werden kann."

3. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Auskunft" ein Komma und das Wort "Datenübermittlung" angefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Kammern und die Versorgungswerke nach § 5 b können personenbezogene Daten ihrer Mitglieder untereinander übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Empfängers nach diesem Gesetz erforderlich ist. Soweit auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung übermittelt werden, wenn diese für die weitere Ausübung des Heilberufs approbationsrelevant sein können, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. Dazu gehören insbesondere

1. geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 wie zum Beispiel
  - a) die Verschlüsselung personenbezogener Daten und
  - b) die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
2. die Information über Betroffenenrechte wie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung

der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit und Beschwerde nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes sowie die Information über die verarbeiteten Daten und Zwecke und

3. die Gewähr durch die beteiligten Stellen, dass übermittelte Daten nur für diejenigen Zwecke verarbeitet werden, zu denen sie übermittelt wurden und nicht für unzulässige Zwecke weiterverarbeitet werden."

4. § 5 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 wird das Komma nach dem Wort "endet" durch das Wort "und" ersetzt.

bb) In Nummer 12 wird das Wort "und" nach dem Wort "Versorgungsleistungen" durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 13 wird aufgehoben.

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

"(8) Die Versorgungswerke sind berechtigt, personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten (Hinterbliebene der Mitglieder) zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Versorgungswerke nach diesem Gesetz und der Satzung nach Absatz 4 erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für folgende personenbezogenen Daten:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, früher geführte Namen, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Familienstand, jeweils bezogen auf das Mitglied des Versorgungswerks oder den Ehepartner oder den eingetragenen Lebenspartner,
2. Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Kinder,
3. Tag der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft, Tag der Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Daten zum Versorgungsausgleich,
4. Todesdatum des Mitglieds des Versorgungswerks, des verstorbenen Ehepartners oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners,
5. Kommunikationsdaten für die Erreichbarkeit (zum Beispiel Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnanschrift, Dienstanschrift), gegebenenfalls auch Name und Kontaktdaten eines bevollmächtigten Ansprechpartners,
6. berufsbezogene Tätigkeitsdaten,
7. Daten zu Rentenbezug, Renten- und Krankenversicherung,

8. Gesundheitsdaten, soweit diese zur Prüfung eines Anspruchs auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente oder eines Zuschusses zu Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind,
  9. Daten über Einkünfte oder Umsätze aus der beruflichen Tätigkeit,
  10. Bankverbindung,
  11. Pfändungsdaten bei Leistungsbezug,
  12. Ausbildungsverhältnisse der Kinder.
- Soweit nach den Sätzen 1 und 2 besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. § 5a Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen der Versorgungswerke ist ehrenamtlich."

5. Nach § 5 c wird folgender § 5 d eingefügt:

"§ 5 d  
Amtliche Veröffentlichungen

Die Satzungen und andere amtliche Veröffentlichungen der Kammern und deren Versorgungswerke sind

1. im Mitteilungsblatt nach § 1 Abs. 1 Satz 4 beziehungsweise in den durch Satzung des Versorgungswerks bestimmten Mitteilungsblättern oder
2. auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstags

bekannt zu machen. Die auf der Internetseite bereitgestellten Satzungen und anderen amtlichen Veröffentlichungen sind dort dauerhaft bereitzustellen und müssen frei zugänglich sein. Die Kammer hat in ihrem Mitteilungsblatt auf die Internetseite, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, hinzuweisen. Erfolgen amtliche Veröffentlichungen des Versorgungswerks nicht nur im Mitteilungsblatt der Kammer, veranlasst das Versorgungswerk einen entsprechenden Hinweis in dem weiteren Mitteilungsblatt. Abweichend von Satz 1 Nr. 2 kann durch Satzung des Versorgungswerks bestimmt werden, dass die amtlichen Veröffentlichungen des Versorgungswerks auf dessen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstags bekannt gemacht werden. Wird die elektronische Veröffentlichung gewählt, muss die Möglichkeit bestehen, ein ausgedrucktes Exemplar in der Geschäftsstelle der Kammer beziehungsweise des Versorgungswerks zu den üblichen Geschäftsstunden einsehen zu können."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Apothekenbetriebsverordnung" durch das Wort "Apothekenbetriebsordnung" ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landesapothekerkammer ist zuständig nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)

1. zum Vollzug der Regelungen über die Dienstbereitschaft der Apotheken nach § 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ApBetrO; § 5 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bleibt unberührt, und
2. für die Erteilung der Erlaubnis zum Unterhalten von Rezeptsammelstellen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ApBetrO."

7. Dem § 13 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) In Kammerversammlungen und Vorstandssitzungen können in besonderen Ausnahmefällen, die durch Katastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstehen, Beschlüsse alternativ zur Präsenzsitzung schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden; das Nähere hat die Satzung zu regeln.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammern ist ehrenamtlich."

8. Die §§ 17 a und 17 b erhalten folgende Fassung:

"§ 17 a  
Ethik-Kommission bei der Landesärztekammer

(1) Die Landesärztekammer errichtet eine Ethik-Kommission für

1. die Beratung ihrer Mitglieder und der Mitglieder der Landeszahnärztekammer in berufsethischen Fragen,
2. die Wahrnehmung der bundes- oder landesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethik-Kommission zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Ausführung von Aufgaben nach
  - a) den §§ 40 bis 42a des Arzneimittelgesetzes,
  - b) dem Kapitel 4 Abschnitt 2 des Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetzes,
  - c) den §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes,
  - d) § 36 des Strahlenschutzgesetzes sowie
  - e) § 24 in Verbindung mit den §§ 20 bis 23b des Medizinproduktegesetzes in der bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Fassung bis einschließlich 25. Mai 2022.

Unberührt von Satz 1 Nr. 2 Buchst. e bleiben die übrigen Aufgaben der Ethik-Kommission nach dem bis einschließlich 25. Mai 2021 geltenden Medizinproduktegesetz. Sofern eine Teilnahme der Ethik-Kommission an dem Verfahren zur Bewertung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Prüfung nach Bundesgesetz nicht verpflichtend ist, kann die Landesärztekammer der Ethik-Kommission die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 übertragen.

(2) Die Ethik-Kommission dient dem Schutz der Patienten sowie der Probanden, dem Schutz der Forschenden und der Vertrauensbildung gegenüber der notwendigen medizinischen Forschung am Menschen.

(3) Die Verantwortlichkeit der die Genehmigung für eine klinische Prüfung beantragenden Person und

der die klinische Prüfung durchführenden Ärzte bleibt unberührt.

(4) Die Zusammensetzung der Ethik-Kommission richtet sich für die bundesrechtlich einer Ethik-Kommission zugewiesenen Aufgaben nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorgaben und wird durch die Landesärztekammer in der Satzung nach Absatz 5 festgelegt. Bei der Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben besteht die Ethik-Kommission mindestens aus

1. fünf Ärzten verschiedener Fachrichtungen, die eine ausgewiesene fachliche und wissenschaftliche Qualifikation und Erfahrungen in ärztlichen Leitungsfunktionen oder als niedergelassener Arzt nachweisen,
2. einem Medizintechniker oder einem Mitglied mit vergleichbarem technischen Hochschulabschluss, der über eine fachspezifische Hochschul- oder Fachhochschulausbildung und eine entsprechende Berufserfahrung verfügt,
3. einem Juristen mit der Befähigung zum Richteramt oder dem Abschluss als Diplom-Jurist, der Kenntnisse in naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachgebieten besitzt,
4. einem Geistes- oder Sozialwissenschaftler, der Kenntnisse in naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachgebieten besitzt, und
5. einer Pflegekraft, die mindestens als Stationschwester oder Stationspfleger, Pflegedienstleiter oder Hygienefachkraft qualifiziert ist.

Die Mitglieder der Ethik-Kommission sollen eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Fachgebiet nachweisen. Frauen und Männer sollen etwa in gleicher Zahl vertreten sein. Es können Stellvertreter, die jeweils über die gleiche Qualifikation wie das berufene Mitglied verfügen, berufen werden.

(5) Die Landesärztekammer erlässt zur Errichtung und zur Arbeit der Ethik-Kommission eine Satzung, in der vorbehaltlich besonderer bundesgesetzlicher Vorgaben insbesondere zu regeln sind:

1. die Anschrift, Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Voraussetzungen für ihre Tätigkeit,
3. die Zusammensetzung der Ethik-Kommission unter Berücksichtigung von Absatz 4 Satz 1,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren
  - a) zur Berufung der Mitglieder,
  - b) der Beratung und Beschlussfassung,
  - c) zur Bekanntgabe von Beschlüssen,
6. die Geschäftsführung,
7. die Aufgaben des Vorsitzenden,
8. die Kosten des Verfahrens,
9. die Entschädigung der Mitglieder,

10. die Gebühren zur Deckung der Kosten nach den Nummern 8 und 9,

11. die Anerkennung der Voten anderer öffentlich-rechtlicher Ethik-Kommissionen bei multizentrischen Studien,

12. die Bekanntgabe von Sondervoten.

(6) Die Satzung der Ethik-Kommission bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(7) Die Ethikkommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen. Bei zahnmedizinischen Fragestellungen soll die Landes Zahnärztekammer beratend hinzugezogen werden.

#### § 17 b

#### Ethik-Kommission an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena kann zur Prüfung eigener klinischer Forschungsvorhaben sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 17 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 eine eigene, unabhängige Ethik-Kommission errichten.

(2) § 17 a Abs. 2 bis 6 gilt für die Ethik-Kommission nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena beruft die Mitglieder ihrer Ethik-Kommission im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium."

9. Die § 17 c bis 17 g werden aufgehoben.

10. Die §§ 17 h bis 17 j werden die §§ 17 c bis 17 e.

11. In § 30a Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 ff; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2)" gestrichen.

12. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen und der Änderung aufgrund des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes vom 8. Oktober 2020 (GVBl. S. 504) angepasst.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. Juli 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

## Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022) Vom 31. Juli 2021

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

##### Landesamt für Statistik

- § 1 Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik  
§ 2 Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

#### Zweiter Abschnitt

##### Örtliche Erhebungsstellen

- § 3 Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen  
§ 4 Leitung der örtlichen Erhebungsstellen  
§ 5 Fachaufsichtsbehörden  
§ 6 Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen, organisatorische und technische Maßnahmen  
§ 7 Sicherung der Erhebungsunterlagen  
§ 8 Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

#### Dritter Abschnitt

##### Erhebungsbeauftragte

- § 9 Bestellung und Aufsicht

#### Vierter Abschnitt

##### Datenübermittlungen

- § 10 Übermittlung von Daten zu Straßenneu- und -umbenennungen durch die Gemeinden

#### Fünfter Abschnitt

##### Vollstreckung, Kostenregelung

- § 11 Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflichten  
§ 12 Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts  
§ 13 Rechtsschutz  
§ 14 Kostenregelung  
§ 15 Verordnungsermächtigung

#### Sechster Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

- § 16 Gleichstellungsbestimmung  
§ 17 Inkrafttreten

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Erster Abschnitt

##### Landesamt für Statistik

#### § 1

Zuständigkeit des Landesamtes für Statistik

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) in der jeweils geltenden Fassung und oberste Erhebungs-

stelle ist das Landesamt für Statistik, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landesamt für Statistik stellt die vom Statistischen Bundesamt zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen entwickelten erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

#### § 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Landesamt für Statistik stellt die durch den Zensus mit Stand 15. Mai 2022 (Zensusstichtag) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

#### Zweiter Abschnitt

##### Örtliche Erhebungsstellen

#### § 3

Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2022 obliegt als örtlichen Erhebungsstellen

1. den kreisfreien Städten und
2. den Landkreisen.

(2) Die kreisfreien Städte und Landkreise nehmen die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 sind die kreisangehörigen Gemeinden verpflichtet, die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die örtlichen Erhebungsstellen sind bis zum 31. Oktober 2021 voll betriebsbereit einzurichten und bis zu dem Zeitpunkt aufrechtzuerhalten, zu dem das Landesamt für Statistik die Auflösung der Erhebungsstelle für zulässig erklärt.

#### § 4

Leitung der örtlichen Erhebungsstellen

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind ein Erhebungsstellenleiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Ihre Namen sind zum 1. September 2021 dem Landesamt für Statistik schriftlich mitzuteilen. Der Erhebungsstellenleiter hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

#### § 5

Fachaufsichtsbehörden

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht

1. des für Statistik zuständigen Ministeriums als oberste Fachaufsichtsbehörde und
2. des Landesamtes für Statistik als obere Fachaufsichtsbehörde.

(2) Das Landesamt für Statistik trifft gegenüber den Trägern der örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen, einschließlich der Datenträger sowie der zu nutzenden Datenübermittlungswege, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

#### § 6

#### Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen, organisatorische und technische Maßnahmen

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben im Rahmen der Durchführung des Zensus 2022 räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten. Die Erhebungsstelle muss aus einem Auskunftsbereich für Rückfragen und einem davon räumlich abgetrennten Bereich bestehen.

(2) Zutritt zu dem räumlich abgetrennten Bereich der örtlichen Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, der Oberbürgermeister beziehungsweise der Landrat und die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörden haben. Der Oberbürgermeister beziehungsweise der Landrat darf keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die statistische Einzelangaben enthalten. Zugriffsrechte auf elektronische Datensätze der Endgeräte und sonstigen Datenträgern sind für die örtlichen Erhebungsstellen zu regeln. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu dem Auskunftsbereich haben. Technisches Personal darf die Räumlichkeiten der örtlichen Erhebungsstellen nur betreten, wenn Personal der Erhebungsstelle anwesend ist. Das Nähere zur Regelung der Zugriffs- und Zutrittsberechtigung ist in der nach Absatz 4 zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch organisatorische und

1. technische Maßnahmen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. personelle Maßnahmen nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.

(4) Der Oberbürgermeister beziehungsweise der Landrat legt für die örtliche Erhebungsstelle die zur Durchführung nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle
4. Zugriffsrechte auf elektronische Datensätze der Endgeräte und sonstigen Datenträgern,
5. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung und Zugriffsberechtigung,
6. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
7. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt oder des Landkreises zu treffen sind.
8. organisatorische, personelle, technische sowie räumliche Maßnahmen zur Gewährleistung von Datensicherheit und Datenschutz bei der Erteilung von Auskünften im Auskunftsbereich der Erhebungsstelle nach Absatz 1 Satz 2,
9. Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung aller Erhebungsunterlagen und eingesetzten Endgeräte und zum Schutz vor unbefugtem Zugriff,
10. Maßnahmen zur Sicherstellung, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte nach Artikel 38 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängender Fragen eingebunden wird.

Die erlassenen Dienstanweisungen sind dem Landesamt für Statistik bis spätestens zum 30. Oktober 2021 zu übermitteln.

(5) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen sind vom Oberbürgermeister beziehungsweise dem Landrat vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

(6) Sind bei kreisfreien Städten und Landkreisen eigene Statistikstellen nach § 20 ThürStatG eingerichtet, so können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen, sofern die Regelungen für örtliche Erhebungsstellen nach diesem Gesetz beachtet werden.

## § 7

## Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die örtliche Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben alle Erhebungsunterlagen und eingesetzte Endgeräte so zu handhaben und sicher aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Erhebungsvordrucke unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen oder elektronisch über das für die Erhebung bereitgestellte Endgerät auf dem nach § 5 Abs. 2 angeordneten Weg zu übermitteln.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen und eingesetzte Endgeräte, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen und die eingesetzten Endgeräte zu jeder Zeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen oder elektronische Datensätze die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens oder eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens erforderlich ist.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen haben innerhalb der vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Erhebungsvordrucke, alle sonstigen Erhebungsunterlagen sowie nach Abschluss der Erhebungen die eingesetzten Endgeräte, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Landesamt für Statistik bereitzustellen.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

## § 8

## Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung der Daten nach den §§ 9 und 10 ZensG 2022 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflichtigen, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen nach § 24 Abs. 4 ZensG 2022. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt für Statistik.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 11 und 14 ZensG 2022 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Erhebungsbezirken),

3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbeseid zur Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 23 in Verbindung mit den §§ 25 und 26 ZensG 2022 aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung zu vollstrecken,
7. notwendige Datenerfassungen und Plausibilitätsprüfungen durchzuführen, auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsvordrucke durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen sowie nach Abschluss der Erhebungen die eingesetzten Endgeräte von den Erhebungsbeauftragten sicherzustellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit sowie nach Abschluss der Erhebungen die eingesetzten Endgeräte zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch das Landesamt für Statistik bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen,
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

(3) Bei der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften führen die örtlichen Erhebungsstellen Befragungen nach § 10 Abs. 2 Satz 6 und 7 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2022 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388) in der jeweils geltenden Fassung durch, soweit durch das Landesamt für Statistik keine Aufklärung erzielt werden konnte. Die Ergebnisse dieser Klärung übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an das Landesamt für Statistik.

(4) Die Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung nach § 22 ZensG 2022 können im Einzelfall durch das Thüringer Landesamt für Statistik auf die örtlichen Erhebungsstellen übertragen werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Ergebnisse sind an das Landesamt für Statistik zu übermitteln.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen unterstützen das Landesamt für Statistik bei der Durchführung der Erhebungen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 sowie bei weiteren Aufgaben nach § 19 Abs. 1 Satz 2 ZensG 2022.

### Dritter Abschnitt Erhebungsbeauftragte

## § 9

## Bestellung und Aufsicht

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach § 8 benötigten Erhebungs-

beauftragten auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl, den Einsatz und die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten gilt § 20 Abs. 1 sowie 3 bis 5 ZensG 2022. Die kreisfreien Städte und Landkreise sind zuständig für die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten.

(2) Dem Landesamt für Statistik obliegen die Aufgaben nach Absatz 1, soweit es als oberste Erhebungsstelle selbst Erhebungsbeauftragte einsetzt.

(3) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn der zu Verpflichtende durch sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegenden Umstände an der Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist. Die Gemeinden benennen der örtlichen Erhebungsstelle ihres Landkreises oder dem Landesamt für Statistik auf Ersuchen Bürger zur Bestellung als Erhebungsbeauftragte. Die Gemeinden, die keine örtliche Erhebungsstelle einzurichten haben, und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen in dem Landkreis, dem sie angehören oder in dem sie ihren Sitz haben, oder dem Landesamt für Statistik auf Ersuchen Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte und stellen diese, soweit im Einzelfall erforderlich, für diese Tätigkeit frei; Kernaufgaben der Verwaltung dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die örtlichen Erhebungsstellen betreuen insoweit die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Im Fall des Absatzes 2 hat das Landesamt für Statistik diese Rechte und Pflichten.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Landesamtes für Statistik zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren und diese Dokumentation an das Landesamt für Statistik zu übermitteln. Die Schulungsunterlagen werden vom Landesamt für Statistik zur Verfügung gestellt.

#### **Vierter Abschnitt Datenübermittlungen**

##### **§ 10**

Übermittlung von Daten zu Straßenneu- und -umbenennungen durch die Gemeinden

(1) Die Gemeinden übermitteln dem Landesamt für Statistik auf Anforderung in elektronisch verarbeitbarer Form alle in ihrem Zuständigkeitsbereich ab dem 12. November 2017

bis zur Anforderung durch das Landesamt für Statistik wirksam gewordenen Straßenneu- und -umbenennungen elektronisch. Alle nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam gewordenen Straßenneu- und -umbenennungen sind durch die Gemeinden unaufgefordert und umgehend in elektronisch verarbeitbarer Form zu übermitteln.

(2) Absatz 1 gilt für die Vergabe neuer Hausnummern (Neunummerierung) sowie alle weiteren Veränderungen von anschriftdefinierenden Variablen (Postleitzahl, Gemeindegemeinde und Ortsteilnamen) sinngemäß.

#### **Fünfter Abschnitt Vollstreckung, Kostenregelung**

##### **§ 11**

Zuständigkeiten für die Vollstreckung der Auskunftspflichten

Für die Vollstreckung der Auskunftspflichten nach den §§ 25 und 26 ZensG 2022 mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Stichproben nach § 22 ZensG 2022 sind die Körperschaften zuständig, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürStatG.

##### **§ 12**

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2022 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zulässig.

##### **§ 13**

Rechtsschutz

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Feststellung nach § 2 und Bescheide nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

##### **§ 14**

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und den Landkreisen mit örtlicher Erhebungsstelle nach § 3 für die mit diesem Gesetz verbundenen Mehrbelastungen einen angemessenen finanziellen Ausgleich. Dieser bemisst sich nach den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten, die durch die Erfüllung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erhöhend anfallen. Der Mehrbelastungsausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für die Errichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen und einem aufwandsbezogenen variablen Betrag, insbesondere für die Durchführung der Haushaltsstichprobe, für die Klärung bei der Gebäude- und Wohnungszählung und für Erhebungen in Sonderbereichen. Für die Errichtung der Erhebungsstellen erfolgt eine Vorauszahlung. Das für Statistikwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Mehrbelastungsausgleich und die Vorauszahlung nach den Sätzen 1 bis 4 durch Rechtsverordnung zu regeln.



(2) Mit den Zahlungen nach Absatz 1 sind sämtliche Erstattungsansprüche für die nach diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben abgegolten.

§ 15  
Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. für den Fall, dass die Bundesregierung nach § 36 a Nr. 1 ZensG 2022 von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, den Zensusstichtag nach § 2 entsprechend zu verschieben,
2. die Zeitpunkte in § 3 Abs. 4 und § 4, § 6 Abs. 4 Satz 3 zu ändern,

soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus 2022 zu gewährleisten.

**Sechster Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

§ 16  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 17  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. Juli 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

**Zweites Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung  
der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (2. ThürErstSchKIG)  
Vom 31. Juli 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer Gesetzes über die  
Finanzierung der staatlichen Schulen**

In § 12 b Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, werden nach den Worten "die durch oder aufgrund" die Worte "bundes- oder" eingefügt.

**Artikel 2  
Änderung des Thüringer Gesetzes über  
Schulen in freier Trägerschaft**

In § 18 b Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 20. Dezember

2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, werden nach den Worten "die durch oder aufgrund von" die Worte "bundes- oder" eingefügt.

**Artikel 3  
Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes**

In § 30 b Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 125) geändert worden ist, werden nach den Worten "die durch oder aufgrund von" die Worte "bundes- oder" eingefügt.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. Juli 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl  
für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen  
zuständigen Ministeriums  
Vom 6. Juli 2021**

Aufgrund des § 92 Nr. 1 Buchst. d des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums vom 26. September 1995 (GVBl. S. 331), geändert durch Verordnung vom 28. August 2012 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 2" ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

(1) Jeder Schulpersonalrat erhält ein Stundendeputat von zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Abweichend von Satz 1 erhalten Schulpersonalräte mit drei Mitgliedern ein Stundendeputat von drei Unterrichtsstunden pro Woche und Schulpersonalräte mit fünf und mehr Mitgliedern ein Stundendeputat von vier Unterrichtsstunden pro Woche. Die Stundendeputate für die Schulpersonalräte erhöhen sich um eine weitere Unterrichtsstunde pro Woche, wenn die Schule aus mindestens zwei Schulteilen besteht, die sich nicht auf dem Gebiet derselben Gemeinde im Sinne der Thüringer Kommunalordnung befinden.

(2) Die Personalräte am Studienseminar sowie am Kolleg erhalten ein Stundendeputat von drei Unterrichtsstunden pro Woche. Die Personalräte am Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien

und an den Schulämtern erhalten ein Stundendeputat von drei Zeitstunden pro Woche."

3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

"Bei den übrigen Mitgliedern des Hauptpersonalrates wird, sofern sie Lehrer sind, die wöchentliche Pflichtstundenzahl beziehungsweise, sofern sie keine Lehrer sind, die wöchentliche Arbeitszeit um die Hälfte vermindert.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe "40 Zeitstunden" durch die Angabe "60 Zeitstunden" ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. Juli 2021

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter

**Dreizehnte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung  
Vom 20. Juli 2021**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056), des § 88b Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 und des § 409 Satz 2 AO sowie des § 17 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie Satz 4 FVG in Verbindung mit § 1 Nr. 4, 8 und 9 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 641) verordnet das Finanzministerium:

**Artikel 1**

Die Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung vom 2. Juli 1998 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2019 (GVBl. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 3 werden die Worte "das Gebiet der kreisfreien Stadt Eisenach und" gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

**"§ 5**

Steueraufsichtsstelle, Zuständigkeit nach § 88b der Abgabenordnung und Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung

(1) Für die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO), soweit dies im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht für eine Vielzahl gleichgelagerter oder ähnlich gelagerter Fälle erfolgt, ist das Finanzamt Gotha für alle Finanzämter Thüringens zuständig (Steueraufsichtsstelle). § 10 bleibt von Satz 1 unberührt.

(2) Für die Tätigkeiten nach § 88b Abs. 1 und 2 AO ist die Steueraufsichtsstelle des Finanzamts Gotha für alle Finanzämter Thüringens zuständig.

(3) Die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung des Finanzamts Gotha ist als Teil der Steueraufsichtsstelle für alle Finanzämter Thüringens insbesondere zuständig für

1. die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden Thüringens übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer,
2. die landesinterne Koordinierung von Umsatzsteuer-sonderprüfungen und Steuerfahndungsprüfungen in bezirksübergreifenden Fällen, soweit dies erforderlich ist,

3. das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen auf Landesebene zur Aufdeckung und Ermittlung von Betrugsfällen im Bereich der Umsatzsteuer,
4. die Klärung prüfungsbezogener Fragen des Umsatzsteuerbetrugs und seiner Bekämpfung innerhalb und außerhalb des Landes,
5. die Koordinierung von komplexen finanzamts- und länderübergreifenden Ermittlungen,
6. die Auswertung und Koordinierung der Kontrollhinweise des Bundeszentralamtes für Steuern sowie der Meldungen aus dem zwischenstaatlichen Informationsaustausch, soweit ein Bezug zum Umsatzsteuerbetrug besteht, auf Landesebene,
7. die landesinterne Verbindung zum nationalen Verbindungspartner des multilateralen Frühwarnsystems zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges "EUROFISC" beim Bundeszentralamt für Steuern."

3. Nach § 6b werden folgende neue §§ 6c und 6d eingefügt:

**"§ 6c**

Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger

Für die Tätigkeiten des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Finanzverwaltung ist

1. der jeweilige Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamts Gera auch für den Bezirk des Finanzamts Altenburg, soweit das Gebiet des Landkreises Greiz umfasst ist, und
2. der jeweilige Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamts Suhl auch für den Bezirk des Finanzamts Sonneberg zuständig.

**§ 6d**

Bausachverständiger

Für die Tätigkeiten des Bausachverständigen der Finanzverwaltung ist der Bausachverständige des Finanzamts Suhl auch für den Bezirk des Finanzamts Sonneberg zuständig."

4. Der bisherige § 6c wird § 6e.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Erfurt, den 20. Juli 2021

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Finanzministerin

Bodo Ramelow

Heike Taubert

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über die**  
**gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und**  
**Jugendlichenpsychotherapeuten**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen-

psychotherapeuten vom 17. Juni 2021 (GVBl. S. 267) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Abs. 1 am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 16. Juli 2021  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Keller

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016